



Patentlizenzvertrag

Zwischen [Genaue Bezeichnung des Lizenzgebers eintragen, Vertretungsregeln bei juristischen Personen beachten]

- nachfolgend **Lizenzgeber** genannt -

und [Genaue Bezeichnung des Lizenznehmers eintragen, Vertretungsregeln bei juristischen Personen beachten]

- nachfolgend **Lizenznehmer** genannt -

wird nachstehender Patentlizenzvertrag geschlossen:

§ 1

Schutzrecht

(1) Der Lizenzgeber ist Inhaber des Patents [Beschreibung der Patente] angemeldet bei [Registrierungsbehörde] am [Datum einfügen]. Der Lizenzgeber ist uneingeschränkt Verfügungsberechtigt über das Patent, d.h. insbesondere, dass er noch keine anderen Lizenzen in Bezug auf das Patent erteilt hat. Eine Kopie der Patenturkunde ist diesem Vertrag als Anlage 1 angefügt.

(2) Von der Lizenz ferner umfasst sind das für die Herstellung der Lizenzgegenstände wesentliche Know-how, wie aus den Anlagen 2 ersichtlich.

(3) Patent und Know-how gem. Abs. 1 und 2 (nachstehend „Vertragsgegenstand“ bzw. „Vertragsgegenstände“) werden vom Lizenznehmer für die Herstellung von [Lizenzgegenstand einfügen] (nachstehend „Lizenzgegenstände“ genannt) ausgenutzt. Es gilt jeder Gegenstand und/oder jedes Produkt, welcher/welches unter mindestens einen geschützten Patentanspruch fällt und/oder für den/das das Know-how genutzt wird als Lizenzgegenstand.



§ 2

Lizenzgebühren

Für die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber eine einmalige Gebühr in Höhe von € ,-.

[Hinweis des Verfassers: üblich im Bereich des Patentrechts sind auch andere Lizenzmodelle, insbesondere Stücklizenzen. Die Wirtschaftsverkehr üblichen Bedingungen für diese Lizenzen sind allerdings so heterogen, dass die Erstellung eines Musters für alle denkbaren Anwendungsfälle nicht möglich ist.]

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag bezieht sich ausschließlich auf folgende Territorien:

[Vertragsgebiete so genau wie möglich bezeichnen. Evtl. Regelung für den Fall einer politischen Gebietsveränderung treffen.]

§ 4

Patenthinweis auf den Lizenzprodukten

(1) Die Lizenzgegenstände werden durch den Lizenznehmer mit dem Hinweis „hergestellt unter Lizenz von [Kurzbezeichnung des Lizenzgebers] gekennzeichnet. Der Lizenznehmer wird auf den Lizenzgegenständen außerdem eine eindeutig identifizierbare Seriennummer aufbringen.

(2) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Lizenzgegenstände unter eigenem Namen und mit einem durch ihn gewählten Markennamen zu vertreiben und diese auch auf den Lizenzgegenständen anzubringen. Der Markenname darf nicht so gewählt werden, dass deshalb eine Rufschädigung des Lizenzgebers droht.

§ 5

Gewährleistung

(1) Der Lizenzgeber gewährleistet, über alle Vertragsgegenstände frei verfügen zu können. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung für den Bestand der Vertragsgegenstände. Er übernimmt ferner keine Haftung dafür, dass die vom Lizenznehmer beabsichtigte Verwendung der Lizenzgegenstände nicht in Schutzrechte Dritter eingreift oder dafür, dass Dritten keine Vorbenutzungsrechte zustehen. Der Lizenzgeber erklärt allerdings, dass ihm zum Zeitpunkt des Abschluss dieses Vertrages keine Rechte Dritter bekannt sind, die den Lizenznehmer in der Verwertung der Vertragsgegenstände hindern würden und ebenso keine



Vorbenutzungsrechte Dritter.

(2) Dem Lizenzgeber ist kein neuheitsschädlicher Stand der Technik bekannt. Dem Lizenzgeber sind bei Abschluss dieses Vertrages keine Löschungsanträge oder die Ankündigung eines Löschungsantrages im Hinblick auf das vertragsgegenständliche Patent bekannt.

(3) Dem Lizenzgeber sind zum Zeitpunkt des Abschluss dieses Vertrages keine Umstände bekannt, die dazu geführt haben könnten, dass das Vertrags-Know-how, welches als geheim lizenziert wird, nicht mehr geheim ist.

(4) Die Herstellung der Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung für die Konformität der Vertragsgegenstände mit bestehenden technischen, gesetzlichen oder sonstigen Regelungen und Normen.

§ 6

Bestand und Verteidigung der Schutzrechte

(1) Der Lizenznehmer ist berechtigt, Verstöße gegen die lizenzierte Schutzrechte im räumlichen Geltungsbereich dieses Vertrages auf eigene Kosten und Risiken zu verfolgen. Der Lizenzgeber wird erforderlichenfalls den Lizenznehmer dabei unterstützen. Der Lizenzgeber wird auf eigene Kosten im Vertragsgebiet alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die zur Unterbindung von Verletzungen der Vertragsgegenstand durch Dritte erforderlich sind.

(2) Der Lizenzgeber wird alle vertragsgegenständlichen Schutzrechte gegen Lösungsversuche Dritter verteidigen. Der Lizenznehmer beteiligt sich an % der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber darüber hinaus mit allen erforderlichen Unterlagen und Informationen unterstützen, die zur Erhaltung der Schutzrechte nützlich sein können.

(3) Der Lizenznehmer wird dafür Sorge tragen, dass alle evtl. anfallenden Gebühren (insb. Jahresgebühren) für die Aufrechterhaltung der Schutzrechte fristgemäß entrichtet werden. Der Lizenznehmer beteiligt sich an den Jahresgebühren mit % der Gebühren.

(4) Greift der Lizenznehmer die Vertragsgegenstände an und/oder unterstützt er Dritte hierbei, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

(5) Wird ein lizenziertes Patent auf Betreiben eines Dritter hin rechtskräftig für nichtig erklärt, können für die Vergangenheit fällige oder bezahlte Lizenzgebühren nicht zurück verlangt werden. Ist ein einmaliger Lizenzbetrag zu entrichten, ist dieser anteilig zurückzuerstatten.



§ 7

Steuern

[hier sind in Abhängigkeit des räumlichen Sitzes und der Rechtsform der Parteien Regelungen zum Umgang mit der Umsatzsteuer und vergleichbaren ausländischen Steuern zu treffen. Ggf. ist auch die Quellensteuer nicht zu vergessen!]

§ 8

Vertragsdauer

(1) Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird. Der Vertrag endet automatisch mit dem Ablauf des in § 1 erwähnten Patents.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 9

Nachvertragliche Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

Lizenzgegenstände, die bei Beendigung des Vertrags noch beim Lizenznehmer vorhanden sind, darf dieser mit einer Aufbrauchsfrist von einem halben Jahr ab Beendigung des Vertrages vertreiben. Vom Lizenzgeber mitgeteiltes technisches Wissen, insbesondere das lizenzierte Know-how wird der Lizenznehmer auch über das Ende des Vertrages hinaus dauerhaft geheim halten.

§ 10

Geheimhaltungspflicht

[Die Vereinbarung einer geeignete Geheimhaltungsvereinbarung (sog. NDA) ist sinnvoll. Dies sollte am Besten gleich zu Beginn der Verhandlungen über den Vertragsgegenstand geschehen]

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Wenn beide Parteien Kaufleute und/oder Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschl. damit zusammenhängender deliktischer Ansprüche der Sitz des Amtsgerichtes Mitte von Berlin oder von dessen Rechtsnachfolger.



(2) Auf diesen Vertrag und auf alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten findet materielles deutsches Recht Anwendung.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt.

[Ort, den Datum]

[Ort, den Datum]

[Unterschrift Lizenzgeber]

[Unterschrift Lizenznehmer]